

Kurztitel

Gehaltsgesetz 1956

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 54/1956 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 61/1997

§/Artikel/Anlage

§ 105

Inkrafttretensdatum

01.06.1996

Außerkrafttretensdatum

31.12.1996

Text

Dienstzulage, Dienstabgeltung

§ 105. (1) Dem Beamten des Post- und Fernmeldewesens im PTA-Bereich, der dauernd mit der Ausübung einer im Abs. 2 oder in einer Verordnung gemäß Abs. 3 angeführten Funktion des PTA-Bereiches betraut ist, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage. Sie beträgt:

auf Arbeitsplätzen der Verwendungs- gruppe	in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 15
		1 bis 10	11 bis 14	
		Schilling		
PT 1	S	13 595	25 957	41 532
	1	11 974	14 967	26 940
	1b	8 980	14 967	26 940
	2	8 980	11 974	23 944
	3	8 231	11 225	14 967
	3b	7 481	10 477	14 967
PT 2	S	12 322	17 493	21 741
	1	7 481	10 477	12 722
	1b	1 498	6 735	12 722
	2	2 994	6 735	8 980
	2b	1 048	2 994	8 980
	3	1 498	2 994	5 987
	3b	1 048	2 994	5 987
PT 3	1	1 498	2 994	4 491
	1b	1 048	2 994	4 491
	2	1 048	2 095	3 142
	3	747	1 197	1 645
PT 4	1	669	973	1 420
PT 5	1	299	449	601

(1a) Dem Beamten des Post- und Fernmeldewesens in der Fernmeldehoheitsverwaltung, der dauernd mit der Ausübung einer im Abs. 2 oder in einer Verordnung gemäß Abs. 3 angeführten Funktion der Fernmeldehoheitsverwaltung betraut ist, gebührt eine ruhegeußfähige Dienstzulage. Sie beträgt:

auf Arbeits- plätzen der Verwendungs- gruppen	in der Dienst- zulagengruppe	in den Gehalts- stufen		ab der Gehalts- stufe 15

		1 bis 10	11 bis 14	

Schilling				
PT 1	S	12 905	24 640	39 424
	1b	8 524	14 207	25 573
	2	8 524	11 366	22 729
	3	7 813	10 655	14 207

Für die Beamten der Dienstzulagengruppen 1 bis 3b der Verwendungsgruppe PT 2 und der Dienstzulagengruppen 1 und 2 der Verwendungsgruppe PT 3 der Fernmeldehoheitsverwaltung richten sich die Ansprüche auf Dienstzulage nach Abs. 1.

(2) Den Dienstzulagengruppen werden folgende Richtfunktionen zugewiesen:

1. in der Verwendungsgruppe PT 1:
 - 1.1. in der Dienstzulagengruppe S:
 - 1.1.1. im Verwaltungsdienst:

Leiter einer Gruppe in einer Direktion der PTA,
 - 1.1.2. im Fernmeldedienst:

Leiter des Fernmeldetechnischen Zentralamtes,
 - 1.1.3. in der Fernmeldehoheitsverwaltung:

Leiter einer Abteilung im Fernmeldezentralbüro,
 - 1.2. in der Dienstzulagengruppe 1:
 - 1.2.1. im Postautodienst:

Leiter der Postautoleitung Wien,
 - 1.2.2. im Fernmeldedienst:

Leiter des Fernmeldebetriebsamtes Wien, Graz oder Linz,
 - 1.3. in der Dienstzulagengruppe 1b:
 - 1.3.1. im Verwaltungsdienst:

Leiter eines Referates in der Generaldirektion der PTA,
 - 1.3.2. in der Fernmeldehoheitsverwaltung:

Leiter eines Referates im Fernmeldezentralbüro,
 - 1.4. in der Dienstzulagengruppe 2:
 - 1.4.1. im Verwaltungsdienst:

Leiter einer Abteilung in einer Direktion der PTA,
 - 1.4.2. im Postautodienst:

Leiter einer Postautoleitung (ausgenommen Wien),
 - 1.4.3. im Fernmeldedienst:

Leiter eines Fernmeldebetriebsamtes (ausgenommen Wien, Graz, Linz),
 - 1.4.4. in der Fernmeldehoheitsverwaltung:

Leiter eines Fernmeldebüros,
 - 1.5. in der Dienstzulagengruppe 3:
 - 1.5.1. im Verwaltungsdienst:

Referent A in der Generaldirektion der PTA,
 - 1.5.2. im Postautodienst:

- Postautodienst - Controller A,
- 1.5.3. im Fernmeldedienst:
 - Stellvertreter des Leiters eines Fernmeldebetriebsamtes,
- 1.5.4. in der Fernmeldehoheitsverwaltung:
 - Referent A im Fernmeldezentralbüro,
- 1.6. in der Dienstzulagengruppe 3b:
 - 1.6.1. im Verwaltungsdienst:
 - Leiter eines Referates in einer Abteilung einer Direktion der PTA,
- 2. in der Verwendungsgruppe PT 2:
 - 2.1. in der Dienstzulagengruppe S:
 - 2.1.1. im Verwaltungsdienst:
 - Leiter des Fernmeldegebührenamtes,
 - 2.2. in der Dienstzulagengruppe 1:
 - 2.2.1. im Verwaltungsdienst:
 - Referent A in einer Direktion der PTA,
 - 2.2.2. im Postdienst:
 - Leiter eines Postamtes I. Klasse, erster Stufe,
 - 2.2.3. im Postautodienst:
 - Leiter einer Abteilung in einer Postautoleitung
 - 2.2.4. im Fernmeldedienst:
 - Leiter der Technischen Stelle in einem Fernmeldebetriebsamt,
 - 2.2.5. in der Fernmeldehoheitsverwaltung:
 - Referent A im Fernmeldebüro,
 - 2.3. in der Dienstzulagengruppe 1b:
 - 2.3.1. im Verwaltungsdienst:
 - Referent B in der Generaldirektion der PTA und Referent B 1 in einer Direktion der PTA,
 - 2.3.2. in der Fernmeldehoheitsverwaltung:
 - Referent B im Fernmeldezentralbüro,
 - 2.4. in der Dienstzulagengruppe 2:
 - 2.4.1. im Verwaltungsdienst:
 - Leiter einer Service-Abteilung im Rechenzentrum,
 - 2.4.2. im Postdienst:
 - Leiter eines Postamtes I. Klasse, zweiter Stufe,
 - 2.4.3. im Postautodienst:
 - Leiter einer Postautostelle I,
 - 2.4.4. im Fernmeldedienst:
 - Leiter eines Betriebsbezirkes mit mehr als 15 000 Teilnehmern oder eines Betriebsbezirkes B in einem Fernmeldebetriebsamt,
 - 2.4.5. in der Fernmeldehoheitsverwaltung:
 - Leiter der Funküberwachungsstelle Wien,
 - 2.5. in der Dienstzulagengruppe 2b:
 - 2.5.1. im Verwaltungsdienst:
 - Referent B 2 in einer Direktion der PTA,
 - 2.5.2. im Fernmeldedienst:
 - Referent in gehobener technischer Verwendung im Fernmeldetechnischen Zentralamt,
 - 2.5.3. in der Fernmeldehoheitsverwaltung:
 - Referent B in gehobener technischer Verwendung im Frequenzbüro und im Zulassungsbüro,
 - 2.6. in der Dienstzulagengruppe 3:

2.6.1. im Verwaltungsdienst:

ADV-Planer und -Controller im Rechenzentrum,

2.6.2. im Postdienst:

Leiter eines Postamtes I. Klasse, dritter Stufe,

2.6.3. im Postautodienst:

Leiter einer Postautostelle II,

2.6.4. im Fernmeldedienst:

Leiter eines Kabelmeß- und -instandhaltungsdienstes,

2.6.5. in der Fernmeldehoheitsverwaltung:

Leiter einer Funküberwachungsstelle (ausgenommen Wien),

2.7. in der Dienstzulagengruppe 3b:

2.7.1. im Verwaltungsdienst:

Referent B 3 in einer Direktion der PTA,

2.7.2. in der Fernmeldehoheitsverwaltung:

Referent B in einem Fernmeldebüro,

3. in der Verwendungsgruppe PT 3:

3.1. in der Dienstzulagengruppe 1:

3.1.1. im Verwaltungsdienst:

ADV-Anwendungsentwickler im Rechenzentrum,

3.1.2. im Postdienst:

Leiter eines Postamtes II. Klasse, erster Stufe,

3.1.3. im Postautodienst:

Leiter einer Postautostelle III,

3.1.4. im Fernmeldedienst:

Leiter einer Planungsgruppe in einer Bau- und Planungsstelle für Kommunikationstechnik,

3.1.5. in der Fernmeldehoheitsverwaltung:

Leiter eines Funküberwachungsbereiches,

3.2. in der Dienstzulagengruppe 1b:

3.2.1. im Verwaltungsdienst:

Referent B 4 in einer Direktion der PTA,

3.3. in der Dienstzulagengruppe 2:

3.3.1. im Verwaltungsdienst:

ADV-Beschaffer und -Disponent im Rechenzentrum,

3.3.2. im Postdienst:

Leiter eines Postamtes II. Klasse, zweiter Stufe,

3.3.3. im Postautodienst:

Leiter einer Postautostelle IV,

3.3.4. im Fernmeldedienst:

Meßspezialist,

3.3.5. in der Fernmeldehoheitsverwaltung:

Leiter der EDV- und Evidenzstelle in einer Funküberwachungsstelle,

3.4. in der Dienstzulagengruppe 3:

3.4.1. im Postdienst:

Leiter eines Postamtes II. Klasse, dritter Stufe,

3.4.2. im Postautodienst:

Leiter einer Postautostelle V,

3.4.3. im Fernmeldedienst:

- Systemtechniker/OES im Turnusdienst mit regelmäßigem Nachtdienst,
4. in der Verwendungsgruppe PT 4:
- 4.1. in der Dienstzulagengruppe 1:
- 4.1.1. im Postdienst:
- Leiter eines Postamtes II. Klasse, Stufe 4b,
- 4.1.2. im Fernmeldedienst:
- Heimaufsicht in einem Lehrlingswohnheim,
5. in der Verwendungsgruppe PT 5:
- 5.1. in der Dienstzulagengruppe 1:
- 5.1.1. im Postdienst:
- Leiter eines Postamtes III. Klasse.

(3) Durch Verordnung sind den Dienstzulagengruppen weitere Funktionen zuzuordnen, die den im Abs. 2 angeführten Richtfunktionen hinsichtlich ihrer Bedeutung und der mit ihrer Ausübung verbundenen Verantwortung gleichzuhalten sind. Bei der Zuordnung der Funktionen sind insbesondere Art und Schwierigkeit der Tätigkeit, der Umfang des Aufgabenbereiches, die dem Arbeitsplatzinhaber in seinem Aufgabenbereich eingeräumte Selbständigkeit, die Verfügungsberechtigung, die Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit und die organisatorische Stellung des Arbeitsplatzes zu berücksichtigen. Diese Verordnung ist vom Bundesminister für Finanzen zu erlassen.

(4) Durch die für die Verwendungsgruppe PT 1 und für die Dienstzulagengruppe S der Verwendungsgruppe PT 2 vorgesehene Dienstzulage gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Es gelten

1. für die Beamten des PTA-Bereiches 35% und
2. für die Beamten der Fernmeldehoheitsverwaltung 31,52% dieser Dienstzulage als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(5) Dem Beamten des Post- und Fernmeldewesens, der dauernd mit der Ausübung einer der nachstehend angeführten Verwendungen betraut ist, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage. Sie beträgt:

auf Arbeitsplätzen für die Verwendung gruppe	in der der Verwendungs- Schilling gruppe	als (im)	Dienstzulagen-
PT 5	A	Bautruppführer	897
	B	Lehrmeister in einer Lehrwerkstätte	1 994
PT 7	A	Dienst des Facharbeiters als Vorarbeiter, der im einschlägigen Lehrberuf verwendet wird und mit der Überwachung der Tätigkeit anderer Arbeiter beauftragt ist	449
	B	Omnibuslenkerdienst	2 184
PT 8	A	Omnibuslenkerdienst	2 184
	B	Landzustelldienst, Codierer bei automatischen Verteilanlagen, Bediener elektronischer Abfertigungsstraßen im Rechenzentrum	449

Die für den Omnibuslenkerdienst vorgesehene Dienstzulage gebührt auch dann, wenn der Beamte infolge eines im Omnibuslenkerdienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann.

(6) Durch Verordnung können weitere Verwendungen der Verwendungsgruppe PT 5 der Anwendung des Abs. 5 unterstellt werden, wenn sie hinsichtlich ihrer Bedeutung und der mit ihrer Ausübung verbundenen Verantwortung der im Abs. 5 angeführten Verwendung eines Bautruppführers gleichzuhalten sind. Diese Verordnung ist vom Bundesminister für Finanzen zu erlassen. Abs. 3 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(6a) Soweit mit einer Maßnahme nach den Abs. 3 oder 6 eine Belastung des Bundeshaushaltes verbunden ist, bedarf sie des Einvernehmens mit dem Bundeskanzler.

(6b) Die Abs. 3 und 6 gelten für die Beamten der Fernmeldehoheitsverwaltung mit der Maßgabe, daß die Verordnung vom Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler zu erlassen ist.

(7) Übt ein Beamter des Post- und Fernmeldewesens eine im Abs. 2 oder 5 angeführte oder gemäß Verordnung nach Abs. 3 oder 6 gleichzuhaltende Verwendung mindestens durch 29 aufeinanderfolgende Kalendertage aus, ohne in die betreffende Dienstzulagengruppe ernannt zu sein, so gebührt ihm hierfür eine nicht ruhegenüßfähige Dienstabgeltung im Ausmaß der Dienstzulage, die sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Abs. 2 oder des Abs. 5 ergibt. Hat der Beamte bereits Anspruch auf eine Dienstzulage, so gebührt die Dienstabgeltung nur in dem diese Dienstzulage übersteigenden Ausmaß. Abs. 4 ist anzuwenden.

(7a) Die Frist von 29 Kalendertagen beginnt mit dem ersten Tag der tatsächlichen Funktionsausübung nach Abs. 7 zu laufen.

(8) Auf Beamte, die mit der vertretungsweisen Wahrnehmung wechselnder Arbeitsplätze betraut sind, sind Abs. 7 und 7 a und gegebenenfalls § 106 Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die verschiedenen Vertretungstätigkeiten wie eine durchgehende Vertretungstätigkeit zu werten sind. Die Höhe der Dienstabgeltung und einer allfälligen Verwendungsabgeltung nach § 106 Abs. 2 ist je nach ausgeübter Tätigkeit anteilmäßig zu ermitteln. Arbeitsfreie Tage sind hierbei der unmittelbar zuvor ausgeübten Tätigkeit zuzurechnen.

(9) Die Abs. 1 bis 8 sind nicht auf Zeiten anzuwenden, in denen die vom Beamten ausgeübte Verwendung einer niedrigeren Verwendungsgruppe zugeordnet ist als jener, der der Beamte angehört.

(10) Übt ein Beamter des Post- und Fernmeldewesens eine im § 103 Abs. 5 angeführte Funktion nicht dauernd, aber mindestens durch 29 aufeinanderfolgende Kalendertage aus, so gebührt ihm hierfür eine nicht ruhegenüßfähige Dienstabgeltung in der Höhe von 50% des Unterschiedsbetrages von

1. seinem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstzulage und der nach § 12b zu berücksichtigenden Zulagen) oder
2. seinem Fixgehalt

und dem für die vertretungsweise ausgeübte Funktion vorgesehenen, insgesamt höheren Fixgehalt.

(11) Gebührt die Dienstabgeltung nur für einen Teil des Monats oder ändert sich im Laufe des Monats die Höhe der Dienstabgeltung, so entfällt auf jeden Kalendertag ein Dreißigstel der entsprechenden Dienstabgeltung.